dieser Publication für die Geschichte des Niedersächsischen Adels, dessen Familien hier viele ihrer Glieder erwähnt finden werden. G. W.

Ueber die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung von Alpheus Todd, Bibliothekar des Repräsentantenhauses von Canada. In zwei Bänden. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann, Kreisgerichtsrath a. D. Erster Band. 8. (XVI u. 542 S.) Berlin 1868, Verlag von Julius Springer.

Ueber das Meer, aus dem Colonialstaat Canada, erfolgt die willkommene Gabe einer neuen und höchst bemerkenswerthen Arbeit über die parlamentarische Regierung in England. Der Verfasser, Bibliothekar des Repräsentantenhauses zu Ottawa, empfand unmittelbar bei Einführung der verantwortlichen Regierung in die vereinigte Colonie das dringende Bedürfniß nach einem parlamentarischen Handbuche und suchte demselben sofort noch im Jahre 1841, ehe nur der bekannte Wegweiser des Engländers May erschienen war, abzuhelfen. Allein erst die Schwierigkeiten, die sich bei der Einführung und durch die Anwendung des neuen Systems erhoben, und die vielen darüber an den Verfasser gerichteten Nachfragen nöthigten ihn zu eingehenden Forschungen über die Beziehungen und das Zusammenwirken der Factoren dieser bestimmten Regierungsform. Sein Werk ist also ähnlich wie Gneists großartige, stets neu aufgenommene und nach verschiedenen Richtungen fortgeführte Arbeiten über denselben Gegenstand direct aus dem Leben entsprungen; er weiß nichts von dem Gleichgewicht der constitutionellen Gewalten oder dem Kunstwerk, dem nachahmungswürdigen Ideal, das nach älterer Anschauung in der englischen Verfassung verkörpert sein soll und so viele irrige Schlüsse und Anwendungen zur Folge gehabt hat. Todd steuert auch wie Gneist demselben Ziele zu. Denn nachdem er seinen ursprünglichen Gedanken, zunächst lediglich den Colonien als Rathgeber zu dienen, wie billig aufgegeben, mußte er das parlamentarische Verfahren im Mutterlande zur Hauptaufgabe machen, das Musterbild für jene so gut wie für die Staaten des europäischen Continents, wohl verstanden ein Musterbild nicht der gedankenlosen Nachahmung, sondern der Belehrung über die Principien der Selbstregierung, die innige Wechselwirkung zwischen Verwaltung und Verfassung und vorzüglich die heutige parlamentarische Praxis selber.

Der Verfasser verhehlt in seinen einleitenden Worten den Standpunkt nicht, den er persönlich zu dem hoch wichtigen Gegenstande einnimmt.

Er ist entschieden conservativ. Mit ernstem Bedenken sieht er, wenn den überall andringenden Fluthen der Demokratie kein haltbarer Damm entgegengestellt wird, nicht nur in den Colonien, sondern eben so sehr im Mutterlande eine Modification der Institutionen voraus, durch die nothwendig der Grundcharakter derselben zerstört werden muß. Als der wachsende Uebelstand, der alle parlamentarische Regierung mit Auflösung bedroht, erscheint ihm aber die Schwäche der executiven Gewalt und die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht von der hinschwindenden Würde, von dem Absterben der Functionen der englischen Krone. Trotzdem aber hat er in seinem Buche, wo es darauf ankommt, die Grenzen zwischen der Autorität der Krone und der der Legislative aus der Praxis zu ziehn, „sich nie auf seine eigenen Auffassungen verlassen", sondern aus der Hauptquelle des modernen englischen Staatsrechts, der großen Fülle von Präcedenzfällen, wie sie in Gesetzen und Parlamentsbeschlüssen stecken, und von wirklichen Staatsmännern, lebenden wie verstorbenen, in Briefen, Memoiren, Gutachten und Reden erläutert und angewendet worden sind, Beweise und Ergebnisse gezogen. Sie sollen gleichsam tausendstimmig mit eigenen Zungen zu dem Leser reden, er selber an dem lebenden Stoff lernen.

Ein solches Werk unverzüglich auch dem deutschen Publicum zugänglich zu machen war ein vortrefflicher Gedanke. Durch die Bedürfnisse der eigenen Praxis und eifriges Studium erweitert sich dieses Publicum mit jedem Tage nach allen Seiten, so daß neben Gneist, der dazu mächtig beigetragen, gerade da vielleicht, wo er von jenem abweicht, auch Todd seinen Platz findet, um so mehr als die überaus saubere und lesbare Uebersetzung die Arbeit eines Sachverständigen ist, der ohne eigene Zuthat, einige sparsame Erläuterungen ausgenommen, das Original meisterhaft zu reproduciren versteht. Einer so hervorragenden staatsrechtlichen Leistung, die der historischen Basis nicht entrathen kann, gebührt auch an dieser Stelle eine Besprechung.

Naturgemäß mußte eine Darstellung dieses lebendigen Organismus um die durch die Revolution von 1688 aufgerichteten Verfassungsgrundsätze wie um einen Kern gruppirt werden, was zunächst in dem einleitenden ersten Capitel geschieht. Da wird denn sogleich die epochemachende, den ursprünglichen Bau bis in die Fundamente erschütternde Reformacte von 1832, wie nicht anders möglich, beurtheilt. Bei allen ihren Verdiensten und Vorzügen hat sie nothwendig die Handhabung der parlamen-

tarischen Regierung erschwert, weil sie die Mittel verfassungsmäßiger Einwirkung schwächte, die bisher der Krone zur Verfügung standen. Gegen die sofort vorhergesehene, lange betriebene und in dem letzten Jahre thatsächlich eingetretene weitere Wahlreform in noch viel mehr demokratischer Richtung, durch welche die Theilnahme an politischer Macht von den mittleren auf die niederen Classen übergeleitet wird, erscheint die Conservirung der monarchischen und aristokratischen Elemente um so nothwendiger und unerläßlicher, wenn fernerhin überhaupt noch von Prärogative und parlamentarischer Regierung, von dem wirksamen Ineinandergreifen beider die Rede sein soll. An dieser Stelle übt der Autor Kritik an der Stellung und dem Wesen der einzelnen Factoren so wie an den Vorschlägen, die neuerdings von Lord Grey und Anderen in dieser Beziehung gemacht worden sind, um alsdann (S. 29) die Disposition seiner rein objectiv gehaltenen Darstellung mitzutheilen.

Die beiden folgenden Capitel sind einem Abriß der Hauptmomente bei Entstehung und Entwickelung der gegenwärtigen politischen Institutionen und der constitutionellen Geschichte der einzelnen Verwaltungen von 1782 bis 1866 gewidmet. Der Verfasser macht keinen Anspruch auf originale Forschung und Erläuterung, sondern verweist vielmehr bescheiden auf Vorgänger wie Hallam, Macaulay und May. Wie sein Fleiß aber schon zum ersten Stück allerlei Seltenes beigetragen, hatte er für das zweite, wo eine überreiche Literatur und die schönen Vorarbeiten von Sir G. C. Lewis über die Administrationen bis 1830 vorliegen, das Bild der nächsten sechsunddreißig Jahre immerhin selber zu entwerfen. Ihm sind S. 139 ff. vortrefflich eingerichtete Tabellen über die 26 Ministerien Großbritanniens von 1782 bis 1866 je nach dem Namen der Chefs, dem politischen Charakter, den Daten des Ein- und Rücktritts, der Ursache des letzteren, der Auflösung des Parlaments, falls und weshalb eine solche erfolgt, beigegeben.

Erst das vierte Capitel, „der Souverain", tritt an die Sache selber heran. Persönlich unverantwortlich, nur Gott und dem Gesetz unterworfen, wird er von verantwortlichen Ministern gedeckt. Sehr lehrreich ist die Entwickelung dieses Fundamentalsatzes, der, obwohl aus 1688 hergeleitet, nicht vor der Regierung Georgs II ausgesprochen wurde, und weil Whigs und Tories über Abwehr und Verwerthung desselben in schroffem Gegensatze weit auseinandergiengen, erst in der denkwürdigen

Debatte von 1807 diejenige Fassung angenommen hat, welche heute als die correcte gilt. Daß das königliche Amt durchaus keine Fiction ist, wie heute die Einen wünschen, die Anderen befürchten, erhellt aus einer Ueberschau markanter persönlicher Regierungsakte des Souverains von Anna bis auf Victoria. So grundsätzlich loyal freilich wie die gegenwärtige Königin ihren Cabineten und dem Parlament gegenüber handelte kein einziger ihrer Vorgänger, ohne daß man deshalb befugt wäre, ihren Einfluß zu unterschätzen oder den Werth der ihr erwiederten loyalen Gefühle in Zweifel zu ziehn. Denn daß die persönliche Einwirkung der Krone nicht erstorben, wurde nach 1861 aller Welt klar, als wegen der dem britischen Schiffe Trent zugefügten Beleidigung Lord Russell höchst wahrscheinlich in den Krieg mit Nordamerika gestürzt worden wäre, wenn die Königin auf den Rath Prinz Alberts nicht auf möglichst versöhnlicher Abfassung der betreffenden Note bestanden hätte. Unter der gegenwärtigen Regierung sind außerdem drei den Souverain persönlich berührende Fragen zu verfassungsmäßiger Entscheidung gekommen: es sind die Grenzen gezogen, bis wie weit der dominirende Minister die Anstellung der Mitglieder des Hofstaats beeinflussen darf, es ist das sehr verschieden beurtheilte Recht des Fürsten, sich einen Privatsecretär zu halten, festgestellt, und endlich, was unter Anna so gut wie unberücksichtigt geblieben, die constitutionelle Stellung eines Prinzen Gemahl durch die Gesetzgebung wie durch die Praxis — auch diesem Werke fehlt ein schöner Nachruf an den edlen deutschen Fürsten nicht — dem Kronrecht eingefügt worden. Unter den verfassungsmäßigen Privilegien des Souverains bleibt immerdar das werthvollste die Ernennung des Premiers, die ihm heute unbedingter zusteht als vor den 1832 eingetretenen Reformen; denn die Whigs des vorigen Jahrhunderts pflegten ihn schlechtweg dem Könige aufzunöthigen und der blasirte Georg IV verlangte zweimal von den Ministern, daß sie ihn aus ihrer Zahl selber wählten. Dagegen behält neuerdings der leitende Minister möglichst freie Hand bei Zusammensetzung seines Cabinets. Dem Souverain bleibt das unverkürzte Recht von allen wichtigen Geschäften und Aktenstücken in Kenntniß gesetzt zu werden, ihnen seine Genehmigung zu ertheilen oder auf Abänderung zu bestehn. Die Grenze indeß zwischen wichtig und unwichtig, worauf es doch wie bei vielen ähnlichen Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts wesentlich ankommt, hütet sich auch Herr Todd zu ziehn. Dies äußerste Arcanum persönlicher

Machtwaltung dürfte überhaupt wohl nur den wenigen Staatsmännern, die sich bis zum höchsten Posten hinaufgeschwungen, deutlich werden, da nach nunmehr feststehendem Brauch ihnen allein das unmittelbare Vertrauen des Monarchen wie der unmittelbare Einfluß auf ihn zufällt. Welche Arbeitslast selbst eine trauernde Frau wie die Königin Victoria täglich zu bewältigen hat, wird einigermaßen daraus ersichtlich, daß sie sich im Jahre 1862 durch Parlamentsakte die Unterzeichnung jedes einzelnen Officierpatents, abgesehn von der Generalordre, mußte abnehmen lassen, daß aber die damals der Unterschrift harrenden 15,931 Patente nach drei Jahren erst auf 4800 zusammengeschmolzen waren. Freilich fragt sich da wieder, wird und darf sich ein Souverain, der das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden und die oberste Verfügung über sämmtliche Streitkräfte hat, gefallen lassen, daß diese Mühewaltung, wie lästig sie auch sein mag, auf den Commandeur der Armee und einen Staatssecretär als commissarisch mit ihr betraut, übergehe, ohne daß dermaleinst die Prärogative darunter leide.

Das fünfte Capitel, „die königliche Prärogative in Verbindung mit dem Parlament", umfaßt die ganze übrige größere Hälfte des Bandes. Hier gilt es zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Beziehungen zwischen Ministern und Parlament in Verwaltungsangelegenheiten aufzustellen, nach denen der verantwortlichen Executive und der mit keiner administrativen Befugniß, dagegen aber mit der Pflicht zu rathen und zu überwachen betrauten Vertretung der entsprechende Spielraum gewahrt werden kann. Die Praxis des Parlaments behufs Untersuchung von Verwaltungsfragen Specialausschüsse einzusetzen, besteht unbehindert, sofern wie bisher die Vorsicht, nicht in den Bereich des anderen Theils überzugreifen, gegenseitig gewahrt bleibt. Von prägnanten Präcedenzfällen, die hier wie jeder einzelnen Rubrik in chronologischer Reihenfolge beigegeben sind, ist auch dem Auslande das Einschreiten des Unterhauses in Erinnerung geblieben, als sich im Jahre 1844 Sir J. Graham als Staatssecretär für das Innere einen Angriff auf das Briefgeheimniß hatte zu Schulden kommen lassen. Gegenüber dem Verlangen eines der beiden Häuser nach detaillirter Auskunft bleibt es das Vorrecht der Regierung zuzustimmen oder abzulehnen, je nachdem das Staatswohl und die Functionen der Verwaltung es erfordern. Aber eben so sehr ist die andere Seite einzuschreiten berechtigt bei wirklichem Mißbrauch der Executivgewalt.

Ein solcher vermittelst Geheimrathsbefehl und königlicher Proclamation gehört seit der Bill of rights zu den Ausnahmen; wird er geradezu unerläßlich, so steht der Weg zur nachträglichen Einholung der Indemnität offen. Geheimrathsregulative und Ministerialinstructionen bedürfen, um in Kraft zu treten, nach heutigem Brauch der parlamentarischen Cognition, und eben so können Contracte für den öffentlichen Dienst nur unter dem Controlrecht der Landesvertretung zur Vollziehung kommen. Für ungesetzliche Handlungen sind die Minister einzig und allein dem Parlament verantwortlich. Durch eine gesetzliche Immunität indeß sind nicht nur sie, sondern selbst untergeordnete Staatsbeamte vor den Gerichtshöfen gesichert, weil sie sonst in Ausübung ihrer Amtspflicht von Processen ohne Ende erdrückt werden müßten.

Sehr lesenswerth sind hierauf die Erörterungen über die königliche Prärogative in Kirchenangelegenheiten. Im Mutterlande behauptet der Souverain kraft seines Supremats die Gewalt, die Convocation (Reichssynode), obwohl sie neuerdings wenigstens wieder verhandeln darf, an Verkündung von Urtheilen und Sentenzen jeder Art zu verhindern. In Kroncolonien ernennt er Bischöfe ohne jede Beeinflussung des Parlaments, während ihm in solchen mit eigener Repräsentation bestimmte Grenzen gezogen sind. Allen jenen geistlichen Herren wird aber keine rechtsbeständige Jurisdictionsbefugniß zuerkannt, wie in dem berühmten Falle des Dr. Colenso, Bischofs von Natal, zur Entscheidung gekommen ist. Durch die 1866 eingebrachte Colonial Bishops' Bill wird zwar das geistlich administrative Band mit der heimathlichen Staatskirche festgehalten, doch fällt in der Folge die Ernennung durch königliches Patent ganz fort und sollen alle Rechtsfragen an die ordentlichen Gerichtshöfe gehn. Auch die Stellung der Kirche außerhalb der vereinigten Königreiche wird beleuchtet, dagegen vermißt man jede Aeußerung über die jetzt endlich ihrer Entscheidung nahende Frage wegen Fortbestand der Staatskirche in Irland.

Die Militärhoheit der Krone wurzelt bekanntlich seit 1689 in der Mutiny Act, die unter der Bedingung der Ministerverantwortlichkeit ein alljährlich bestimmtes Contingent und die Ermächtigung zusichert, militärische Vergehen nach Kriegsrecht abzuurtheilen. Wie rathsam Vorsicht und Mäßigung von Seiten der Vertretung sind, wenn sie ihr Recht zu überwachen und zu untersuchen in Sachen des Oberbefehls und der Disciplin der Truppen in Anspruch nimmt, hat sich wiederholt in empfindlichster

Weise dargethan. Als während des Krimkriegs aus bekannten Ursachen das Ministerium Aberdeen zu Falle kam, sollte Lord Palmerston, der ein Mitglied desselben gewesen, nunmehr aber an die Spitze eines neuen Cabinets trat, noch nachträglich verantwortlich gemacht werden, doch reichte der Einwurf, daß er jetzt das Haupt einer neuen Administration geworden, völlig hin, ihn zu sichern. Auch Proclamation des Standrechts so wie die Ausübung der Begnadigung, die aber auf Criminalverbrechen beschränkt bleibt, bilden noch immer unter der Garantie der Minister wesentliche Bestandtheile der Prärogative. Ehedem wurden Gnadenakte unter dem großen Siegel im Geheimenrathe ausgefertigt; seit der Thronbesteigung Victorias indeß ist die Ausübung dieses Rechts immer mehr an den Staatssecretär für das Innere übergegangen, so daß sich in dieser Beziehung sein Departement an Stelle des Geheimenraths zu einem Revisionshof entwickelt hat. Natürlich fehlt in allen diesen Stücken so wenig wie bei Handhabung der Rechtspflege und des Landfriedens Anlaß und Befugniß für das Parlament rathend und untersuchend einzuschreiten, doch sind die Grenzlinien wohl nirgends zarter und empfindlicher, als wo es sich um Amtsführung der Richter und irrthümliche Schuldigerklärung durch Geschworene handelt.

Nachdem der heutige Stand der Prärogative bei Ehrenverleihung und der Ertheilung von Freibriefen (charters), die, nachdem sie ehedem zu vielen Ausschreitungen verführt, heute in feste Schranken gewiesen ist, abgehandelt worden, befaßt sich die Darstellung mit der Bestallung der öffentlichen besoldeten Aemter. Es wird der Unterschied zwischen dauernden und parlamentarischen Posten definirt, bei welcher Gelegenheit der Verfasser seinen Tadel gegen das amerikanische System nicht unterdrücken kann, das mit jedem neuen Präsidenten auch einen Massenwechsel der Beamten eintreten läßt. Von den beiläufig etwa 105,000 im Dienste der Krone zu vergebenden Aemtern verspüren die meisten gar keinen oder doch nur geringen Parteieinfluß. Bei einer besonderen Gruppe dagegen ist er unter immer fester gezogenen Garantien die Regel, während seit 1855 die Patronage, mit der einst so viel Unfug getrieben worden, durch Einführung von Concurrenzprüfungen für die Civilverwaltung eine höchst wirksame Einschränkung erfahren hat. Die Verantwortlichkeit wird durch Vertretung jedes Staatsdepartements im Parlament gewahrt und ermöglicht. Andererseits aber wird der Krone unbeschränkte Gewalt zugesichert,

mit Ausnahme der Richter und weniger anderer bestimmter Kategorien, alle Staatsbeamten wegen Unfähigkeit oder Pflichtverletzung entlassen zu dürfen. Besoldungen und Pensionen sind in Uebereinstimmung mit dem die Mittel gewährenden Parlamente zu bewilligen, nachdem eine Arbeit, die mit Burkes berühmter Acte von 1782 anhub und erst 1837 zum Abschluß kam, die stark angehäuften Mißbräuche aus dem Wege geräumt hat. Würde und Unabhängigkeit der Krone ist in diesen wichtigen Punkten ebenfalls erst neuerdings in ein rühmliches Gleichgewicht mit den Schutzmitteln gegen verderbliche Ausschreitungen gebracht worden. Daß beide Häuser bei Verpflichtung und Besoldung ihrer eigenen Beamten besondere Vorrechte über die Prärogative in Anspruch nehmen, liegt in der Natur ihrer Stellung. Sehr sorgfältig und ausführlich sind die in diesen Gegenstand einschlagenden Präcedenzfälle zusammengestellt bis herab zu der scandalösen Untersuchung, die im Jahre 1865 den Lordkanzler Westbury zum Rücktritt nöthigte.

Auf Seite 369 wendet sich der Verfasser nunmehr zu der Finanzverwaltung, der allerwichtigsten Aufgabe der für die Krone handelnden verantwortlichen Minister. Durch alle Zweige derselben herrscht gegenüber dem hohen Bewilligungsrechte des Parlaments noch immer der Grundsatz, daß nur auf Ansuchen der Regierung Geld votirt werden kann. Wenn ihn in neuerer Zeit Privatmitglieder zu umgehen gesucht haben, so wird doch durch eine Geschäftsordnung von 1866 erfordert, daß sie im Voraus die Zustimmung der Vertreter der Krone für ihre Anträge einholen müssen. Nicht minder steht der Regierung bei Besteuerungsangelegenheiten die Iniative zu, und sie widersetzt sich grundsätzlich den Vorschlägen der Privatmitglieder, bis etwa nach beharrlichen Versuchen ein Nachgeben im Interesse der Sache selbst erscheint.

Dem gegenüber stehen nun die Rechte und Privilegien des Parlaments, insonderheit seine Controle über die Bewilligung von Geldmitteln. Es kommt keine Summe zu staatlicher Verwendung, die nicht in jährlicher Bewilligung votirt oder auf Grund einer laufenden Parlamentsacte zu Lasten des consolidirten Fonds festgestellt worden ist. Von alter Zeit her haben die Gemeinen in diesem Stück den Vortritt, und wenn auch die Lords sich niemals förmlich ihres abstracten Rechts bei Geld- und Steuerbills mitzureden begeben haben, wenn die Staats- und Handelspolitik es sogar wünschenswerth macht ihr Urtheil zu vernehmen, so hüten sie sich

doch, wesentliche Veränderungen in den aus dem Unterhause an sie gelangten Finanzgesetzen anzubringen. Nur im Ganzen können sie ein solches verwerfen, wie das noch 1860 mit der Papiersteuer geschah. Als aber im folgenden Jahre Gladstone dieselbe Resolution in die Gesammtbill seiner Budgetvorschläge einfügte, war dieser Widerstand zu Ende. Nach diesem Vorgange beharrte der Schatzkanzler dabei, alle Vorschläge in eine allgemeine Bill zusammenzufassen, obwohl das Princip bei den Tories noch immer erheblichen Widerspruch findet.

Sehr gründliche Erörterung erfährt hierauf das beim Budget beobachtete Verfahren. Die jährlich der strengsten parlamentarischen Controle unterstellten Staatseinnahmen werden als dauernde Bewilligungen entweder in den consolidated fund abgeführt — von circa 70 Millionen etwa 30 — oder Jahr für Jahr nach den eingereichten Voranschlägen (estimates) votirt. Von der ersten Masse, einst durch die Acte 27 Georg III auf bestimmte Abgaben und Steuern angewiesen, flossen bis 1854 nur die Nettoeinnahmen mit Abzug der Erhebungskosten in jenen Fonds, seitdem aber die Bruttoeinnahmen, so daß nach diesem bis 1866 immer mehr vervollständigten System die Kosten der Erhebung und Verwaltung nun auch speciell von den Gemeinen bewilligt werden. Der consolidirte wie der classificirte Etat geht stets zuerst an den Geldbewilligungsausschuß, dem nach einem fast geregelten Verfahren Prüfung und Abänderung im Einzelnen zusteht, jedoch immer nur mit Rücksicht auf das laufende Jahr. Thatsächlich sind nur in seltenen und in verhältnißmäßig unerheblichen Fällen die Geldforderungen der Krone zu bestimmten Zwecken von den Gemeinen gestrichen worden. Das abstracte Recht des Hauses, die Mittel ganz zu versagen, ist seit dem berühmten, im Jahre 1784 gegen Pitt gerichteten Versuche ernstlich nicht mehr geübt worden. Andererseits ist in neuerer Zeit zum Grundsatze geworden, wie eine lange Reihe von Präcedenzfällen darthut, daß, wenn auch ein Budget in sehr bedeutenden Posten abgeändert oder verworfen wird, das betroffene Ministerium lediglich darum nicht abzutreten hat. Das Detail wie die staatsrechtlichen Fragen finden treffliche Beleuchtung in einer Uebersicht der Finanzpolitik von Peel und Russell bis herab auf Gladstone und Disraeli. Die große Bedeutung der Verantwortlichkeit, welche das Unterhaus nunmehr in erster Linie bei jeder Art von Bewilligung trägt, gipfelt verfassungsmäßig in der Appropriationsbill, welche vorzüglich behufs Anweisung auf den con-

solidated fund als Schlußstein der ganzen Durchberathung gegen Ende der Session das Budget zusammenfaßt, wobei der Sprecher als Oberaufsichtsbeamter fungirt.

Das zweite, nicht minder bedeutende Vorrecht, die Controle über Auszahlung und Verwendung der Staatsgelder, ist lange Zeit viel gleichgiltiger geübt worden als das der Bewilligung, bis erst in unseren Tagen drei besondere Behörden mit dieser Pflicht betraut worden sind. Seit undenklichen Zeiten übte das Zahlamt des Exchequer eine Art Controle für die Schatzkammer. Nachdem es endlich 1866 mit der Oberrechnungskammer (Audit Office) verschmolzen worden, leitet jedoch ein verantwortlicher Vorstand, auf dessen Rechnung alle Einzahlungen in die Bank geschehen, die Geschäfte, denen immer noch durchweg königliche Ordres zu Grunde liegen. Allein durch das Controlverfahren des Exchequer ist nun wohl unbefugte Auszahlung, aber keineswegs auch unbefugte Verwendung sistirt worden. Für Armee und Flotte zumal sind Fälle der Etatsüberschreitung gar nicht zu vermeiden und deshalb gewisse Hilfsfonds ausgesetzt. Auch in England darf es an einer besonderen Anweisung für geheime Ausgaben nicht fehlen. Ferner behauptet die Schatzkammer (Treasury) selber seit uralten Tagen Controlbefugniß, die besonders im achtzehnten Jahrhundert vielfach verletzt, seit 1817 wieder mehr respectirt, aber erst seit 1832 einer wirklichen Reform unterzogen worden ist. Durch sie werden Armee und Marine, was bei der Civilverwaltung nicht Statt haben darf, ermächtigt, natürlich unter Superrevision des Parlaments, ihre Ueberschüsse vorzugsweise zur Deckung von Ausfällen innerhalb des eigenen Departements zu verwenden. Die zu allerlei Mißbräuchen Anlaß gebende Ueberführung laufender Bestände ist dadurch erfolgreich unterdrückt worden, daß alle Bewilligungen nicht mehr wie früher für die Bedürfnisse des Jahrs, sondern für die im Laufe desselben wirklich zu leistenden Zahlungen lauten. Ein eigentliches Revisionssystem (Audit) aber wurde erst 1785 durch Pitt begründet, jedoch in Abhängigkeit von der Finanzverwaltung der Treasury, bis es erst ganz neuerlich in den Dienst des Hauses der Gemeinen gezogen worden ist. Es war Sir J. Graham, der 1832 als Marineminister zunächst für seinen Ressort das sogenannte Appropriation Audit einführte, aus welchem dann eine Ausdehnung auf alle übrigen Departements hervorgieng. Nachdem das Audit Office auch für die Treasury die administrative Revision zu besorgen angefangen, verfolgt

nach dem Gesetze von 1866 die vereinigte Oberrechnungskammer den allgemeinen Zweck, die Rechnungsrevision zu einer gleich wirksamen bei allen Verausgabungen zu machen. Drittens endlich bildet ein 1857 angeregter und 1861 eingesetzter ständiger Ausschuß zur Prüfung der revidirten Rechnungen (Committee of Public Accounts) die letzte Instanz parlamentarischer Controle.

Der Schluß handelt von der Prärogative gegenüber fremden Mächten: dem Rechte der Krone über Krieg und Frieden, ihrem Verkehr mit fremden Mächten, dem Rechte Tractate zu schließen und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Nationen. Auch hier wird das Maß der parlamentarischen Betheiligung klar gezeichnet und nicht verschwiegen, wie das englische System, der Vertretung auf ihr Andrängen selbst delicate diplomatische Eröffnungen zu machen, für andere weniger vorgeschrittene Staaten längst höchst unbequem geworden ist.

So ist denn in allen Zweigen der Verwaltung die Ausübung der Prärogative durch Verfassungsbrauch den verantwortlichen Ministern der Krone anvertraut unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung und der Controle des Parlaments. Denn wollte dieses selber verwalten, so würde es, wie der Verfasser mit Berufung auf Stuart Mill schließt, „unausbleiblich mit der Herrschaft einer tyrannischen und unverantwortlichen Demokratie enden".

Wird auch sein gewiß nicht freudiger Standpunkt in Bezug auf die Zukunft parlamentarischen Regiments nicht überall getheilt werden, der Werth seiner Leistung muß ungetheilten Beifall finden. Merkwürdig, daß ihm Gneists Bücher entgangen sind, obwohl er auf deutsche Literatur, aber freilich nur auf Fischels ziemlich oberflächliches Werk über die Verfassung Englands in zweiter Ausgabe Rücksicht nimmt. Ueber Kleinigkeiten wie S. 156, wo Dr. Pretyman und Dr. Tomline als zwei Personen erscheinen, während es doch unter verschiedenen Namen ein und derselbe Lehrer, Freund und Biograph Pitts ist, wird man nicht rechten dürfen. Dagegen wäre zu wünschen, daß in der sonst so vorzüglichen Uebersetzung weniger Druckfehler begegneten, nicht nur in englischen Namen und Citaten, sondern auch im deutschen Text und selbst in Zahlen (S. 265 29 statt 39 Artikel, S. 509 Einsetzung des Committee of Public Accounts am 31. März 1862 statt 1861, wie richtig in der Marginalnote), was in einem Werke, das trotz der systematisch gelehrten Ausführung stets dennoch

den Charakter eines Handbuchs zu wahren sucht, nicht vorkommen darf. Aber auch solche Uebelstände werden bei der verheißenen Fortsetzung leicht zu vermeiden sein. Sie ist dem Vernehmen nach im Original nahezu vollendet und wird sich nach I 30 mit dem Ursprung, der Geschichte und den Aufgaben des Cabinetsconseils sowie der politischen Functionen der verschiedenen Mitglieder, welche die Verwaltung bilden, und endlich mit den Pflichten, welche den Mitgliedern der Regierung in der Führung der Staatsgeschäfte im Parlament obliegen, zu beschaffen haben. Da Herr Assmann unmittelbar nach Erscheinen des Originals die Uebersetzung fortzuführen verheißen hat, wird ihm und seinem Verleger im Voraus eine günstige Aufnahme gesichert sein. R. P.

Anhang.

Die neueste Ausgabe der lex Burgundionum.

Zur Abwehr.

Die Monumenta Germaniae waren noch nicht über den zweiten Band der rein historischen Abtheilung, der Scriptores, hinausgekommen, als die nächstfolgenden zwei Bände der Leges (1835, 1837) die Hoffnung erregen mochten, daß die juristische Abtheilung mit der historischen ungefähr gleichen Schritt halten werde. Erschienen waren die Capitularien und die Kaisergesetze, erwartet wurden die alten Volksrechte.

Die Erwartung blieb unerfüllt, sie konnte nicht in Erfüllung gehen. Erst 1851 erschien Merkels lex Alamannorum, als erstes Heft eines dritten Bandes, und erst 1863 ward dieser dritte Band vollendet, nachdem die lex Baiwariorum von Merkel, die lex Burgundionum und Romana Burgundionum von mir, und die lex Frisionum von Richthofen hinzugekommen war.

Daß ein energischer Arbeiter wie Merkel, dessen akademische Wirksamkeit mit diesen kritischen Arbeiten nahe zusammenhieng, zwischen dem ersten und zweiten Stück zehn Jahre verstreichen ließ, war gewiß ein